

7. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. Seite 352) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. Seite 701), hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgenden 7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld vom 09.12.1993 i.d.F. des 6. Nachtrages vom 12.12.2002 wird geändert.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

- 1.) Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen beträgt für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser/Fäkalschlamm 86,00 Euro.
- 2.) Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben beträgt 1,80 €/m³ zuzüglich der jeweils entstandenen Kosten für die Entleerung der Gruben und den Transport des Abwassers in das Klärwerk.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser 7. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Kalefeld, den 15. Dezember 2005

Gemeinde Kalefeld

(Edgar Martin)
Bürgermeister